Friedhofsgebührensatzung
der Gemeinde Lengfeld

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41)in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des ThüringerKommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) inder derzeit gültigen Fassung und des § 29 der Friedhofssatzung der GemeindeLengfeld vom 09.03.2022 erlässt die Gemeinde Lengfeld die folgende Gebührensatzung:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde **Lengfeld** vom 06.04.2022 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühren von Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofsatzung sind:

a) bei Bestattungen
   1. der Ehegatte
   2. der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft
   3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
   4. die Kinder
   5. die Eltern
   6. die Geschwister
   7. die Enkelkinder
   8. die Großeltern
   9. die nicht bereits unter Ziffer 1-8 fallenden Erben

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller
c) wer sonstige in der Friedhofsatzung aufgeführte Leistungen beantragt, in Auftrag gibt oder in Anspruch nimmt.

(2) Für die Gebührenschuld haften in jedem Fall auch
a) der Antragsteller
b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Sonderleistungen

In der Gebührensatzung nicht aufgeführte, aber notwendigerweise zusätzlich angefallene Leistungen oder zusätzlich beauftragte Leistungen, werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

§ 5
Gebühren für die Nutzung der Friedhofskapelle

Für die Benutzung der Friedhofskapelle pro Tag	**35,00 €**

§ 6
Grabnutzungsgebühren

Für die Nutzung einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

(1)	für eine Erdreihengrabstätte bei einer Ruhezeit/Nutzungszeit von 25 Jahren (nur eine Erdbestattung zulässig)	
a)	Sargbeisetzung	**1 000,00 €**
b)	Beisetzung der ersten Urne (zzgl. Kosten Nutzungszeitverl.)	**50,00 €**
c)	Beisetzung der zweiten Urne (zzgl. Kosten Nutzungszeitverl.)	**50,00 €**
(2)	für eine Urnenreihengrabstätte bei einer Ruhezeit/Nutzungszeit von **20 Jahren**	
a)	erste Beisetzung	**270,00 €**
b)	Beisetzung weiterer Urnen (zzgl. Kosten Nutzungszeitverl.)	**50,00 €**
(3)	für eine Urnenrasengrabstätte mit Grabmal bei einer Ruhezeit/Nutzungszeit von **20 Jahren**	
a)	erste Beisetzung	**640,00 €**
b)	Beisetzung der zweiten Urne (zzgl. Kosten Nutzungszeitverl.)	**50,00 €**
(4)	für die Beisetzung von Ascheresten in der Urnengemeinschaftsanlage bei einer Ruhezeit/Nutzungszeit von **20 Jahren**	
a)	Beisetzung anonym (Urnengemeinschaftsanlage ohne Namensnennung)	**450,00 €**
b)	Beisetzung mit Platte (Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung)	**560,00 €**

§ 7
Nutzungszeitverlängerung

Bei einer Verlängerung der Ruhezeit/Nutzungszeit (ohne Urnengemeinschaftsanlage) eines vorhandenen Grabes durch eine Beisetzung oder durch eine gewünschte Verlängerung für fünf Jahre wird pro Jahr der Verlängerung eine Gebühr i. H. v. $^1/_{20}$ bei Urnengräbern und $^1/_{25}$ bei Erdgräbern entsprechend der Erstgebühr nach dieser Satzung fällig. Begonnene Jahre gelten bei der Berechnung als volle Jahre. Bei Einebnungen im Zeitraum der Verlängerung werden keine Kosten erstattet.

§ 8
Umbettungen

Für eine Erlaubnis zur Umbettung beträgt die Gebühr	**100,00 €**

§ 9
Verwaltungsgebühren

Es werden Verwaltungsgebühren erhoben:

(1)	für die Verleihung von Nutzungsrechten an Gräbern	**10,00 €**
(2)	für die Verlängerung von Nutzungsrechten an Gräbern	**10,00 €**
(3)	für die Zustimmung zur Errichtung und/oder Veränderung einer Grabstätte	**10,00 €**
(4)	für die Zustimmung zur Einebnung vor Ablauf der Ruhezeit	**30,00 €**

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 14.03.1997 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 11.10.2013 außer Kraft.

Lengfeld, den 06.04.2022

Zachrich
Bürgermeister
Gemeinde Lengfeld

Dienstsiegel